

# Nachteilsausgleiche, merkzeichenabhängig

23.05.2011

## Merkzeichenabhängige Nachteilsausgleiche

aG	B	Bl	G	Gl	H	RF
außergewöhnlich gehbehindert	Notwendigkeit ständiger Begleitung	blind	erheblich gehbehindert	gehörlos	hilfflos	Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht
Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§§ 145-147 SGB IX)	Unentgeltliche Beförderung der Begleitperson im öffentlichen Nahverkehr und Fernverkehr, ausgenommen bei Fahrten in Sonderzügen und Sonderwagen (§§ 145-147 SGB IX)	Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§§ 145-147 SGB IX) Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG)	Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§§ 145-147 SGB IX) oder Kraftfahrzeugsteuerermäßigung (§ 3a Abs. 2 Satz 1 KraftStG)	Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§§ 145-147 SGB IX) oder Kraftfahrzeugsteuerermäßigung (§ 3a Abs. 2 Satz 1 KraftStG)	Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§§ 145-147 SGB IX) Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG) Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommenssteuer: 3.700,- € (§ 33b EStG)	Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (§ 6 Abs. 1 RGebStV)
Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG)		Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (§ 6 Abs. 1 RGebStV)	oder Kraftfahrzeugsteuerermäßigung (§ 3a Abs. 2 Satz 1 KraftStG)			Sozialtarif beim Telefon: Ermäßigung bei den Verbindungsentgelten bis zu 6,94 € netto monatlich im Rahmen des ISDN-Sozialtarifs und für Verbindungen im T-Net durch die Deutsche Telekom, wenn diese dauerhaft als Verbindungsbetreiber voreingestellt ist
Anerkennung der Kfz-Kosten für behinderungsbedingte Privatfahrten als außergewöhnliche Belastung: bis zu 15.000 km x 0,30 € = 4.500,- € (§ 33 EStG)	Unentgeltliche Beförderung der Begleitperson bei innerdeutschen Flügen der Lufthansa und der Regionalverkehrs-gesellschaften. Details regeln die Tarife der Fluggesellschaften.	Sozialtarif beim Telefon: Vergünstigung von 8,72 € netto monatlich (s. „RF“)	Abzugsbeitrag für behinderungsbedingte Privatfahrten bei einem GdB ab 70 und dem Merkzeichen „G“: bis zu 3.000 km x 0,30 € = 900,- € (§ 33 EStG)	Sozialtarif beim Telefon bei einem GdB von 90; Ermäßigung bei den Verbindungsentgelten bis zu 8,72 € netto monatlich im Rahmen des ISDN-Sozialtarifs und für Verbindungen im T-Net durch die Deutsche Telekom, wenn diese dauerhaft als Verbindungsbetreiber voreingestellt ist	In vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer (Ortsatzungen über Hundesteuer)	Bei zusätzlicher Blindheit, Gehörlosigkeit oder Sprachbehinderung mit einem GdB von mind. 90 (Sprachbehinderung allein GdB von 30): Vergünstigung von 8,72 € netto monatlich
Kostenloser Fahrdienst in vielen Gemeinden und Landkreisen mit unterschiedlichen kommunalen Regelungen	Unentgeltliche Beförderung von blinden Menschen im internationalen Eisenbahnverkehr (Internat. Personen- und Gepäcktarif TCV)	Parkplatzreservierung (§ 46 Abs. 1 SVO)	Mehrbedarferhöhung bei der Sozialhilfe: 17 % (§ 30 SGB XII)			
Parkplatzreservierung (§ 46 Abs. 1 SVO)		Gewährung von Blindengeld (Landesblindengeldgesetz)				
		In vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer				

© beta Institut gemeinnützige GmbH  
 beta Institut für angewandtes Gesundheitsmanagement, Entwicklung und Forschung in der Sozialmedizin gemeinnützige GmbH  
 Kobelweg 95, 86156 Augsburg  
 info@beta-institut.de www.beta-institut.de  
 Geschäftsführer: Horst Erhardt, VS Vasudevan, Amtsgericht Augsburg HR B 17408